



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. und führt den Namen:

GÜTEGEMEINSCHAFT NAGELPLATTENPRODUKTE e. V.
(im folgenden Gütegemeinschaft genannt).

1.2 Die Gütegemeinschaft hat ihren Sitz in **Ostfildern** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts **Esslingen** eingetragen. Gerichtsstand aus dieser Satzung ist **Esslingen**.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1. die Güte von Tragwerken und Holzbauteilen bei welchen Nagelplatten als Verbindungsmittel eingesetzt werden (im folgenden NP-Produkte genannt) sowie deren Montage zu sichern,

2.1.2 NP-Produkte sowie deren Montage, deren Güte gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen gesichert ist, mit dem Gütezeichen Nagelplattenprodukte zu kennzeichnen.

2.2 Zum Zweck der Gütesicherung hat der Verein die Aufgabe

2.2.1 Güte- und Prüfbestimmungen zu schaffen,

2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Güte- und Prüfbestimmungen einhalten,

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur NP-Produkte und /oder deren Montage, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.3 Das wirtschaftliche Interesse des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Geschäftstätigkeit ist auf die Verfolgung der Vereinsinteressen und die wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedsgemeinschaft beschränkt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft kann von Betrieben erworben werden, die NP-Produkte gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen herstellen und / oder montieren oder dies anstreben.

3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu

richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Gütezeichensatzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder, Güteausschussmitglieder oder die Geschäftsführung mit der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen beauftragen.

3.4 Bei Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen oder das Schiedsgericht gemäß § 16 anzurufen, die / das endgültig über den Antrag entscheidet. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

3.5 Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes oder des Nachfolgers eines Mitgliedes beschließen, dass dessen Mitgliedschaft auf eine andere Person, juristische Person oder Personengesellschaft übertragen wird. Die Übertragung setzt voraus, dass der Nachfolger die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und anerkennt. Der Nachfolger übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Vorgängers der Gütegemeinschaft gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat und die Unterstützung der Gütegemeinschaft in Angelegenheiten der Gütesicherung zu beanspruchen.

4.2 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1 ist berechtigt, [das Gütezeichen](#) für den jeweils im Hinblick auf sein Tätigkeitsgebiet maßgeblichen Teil der Gütesicherung Nagelplattenprodukte (Teil 1 Herstellung und / oder Teil 2 Montage) zu erwerben.

4.3 Die Mitglieder verpflichten sich

4.3.1 zur Anerkennung und Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4.3.2 das Gütezeichen Nagelplattenprodukte für die Herstellung und/oder Montage innerhalb 6 Monaten nach Aufnahme in die Gütegemeinschaft zu beantragen und die damit verbundenen Bestimmungen zu befolgen.

4.3.3 zur Herausgabe der für die Gütesicherung erforderlichen Informationen, insbesondere zur Überlassung eines Ausfertigung jedes Überwachungsberichtes bzw. Überwachungsprotokolls in ungekürzter Fassung an den Güteausschuss.

4.3.4 Beiträge, Umlagen und Gebühren pünktlich an die Gütegemeinschaft zu zahlen.

4.4 Die Mitglieder haben die Güte ihrer Produkte oder/oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief

mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu richten und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:

5.3.1 die Voraussetzungen des § 3.1 nicht mehr gegeben sind.

5.3.2 es den Interessen der Gütegemeinschaft zuwiderhandelt.

5.3.3 das Gütezeichen innerhalb 6 Monaten nach Eintritt in die Gütegemeinschaft nicht beantragt wurde, das Gütezeichen endgültig entzogen oder länger als 24 Monate nicht verwendet wurde.

5.3.4 Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied nach Abschnitt 3.1 die Möglichkeit der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Es bleibt unbenommen, den Weg des Schiedsgerichtes gemäß § 16 zu beschreiten. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

5.4 Die Mitgliedschaft endet bei Beschlussfassung des Mitglieds zur Liquidation, wobei bereits fällige Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen sind.

5.5

5.5 Ansprüche der Gütegemeinschaft gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

5.6 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 6 Organe der Gütegemeinschaft

6.1 Organe der Gütegemeinschaft sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung (§ 7)

6.1.2 der Vorstand (§ 8)

6.1.3 der Güteausschuss (§ 9)

6.2 Einzelpersonen dürfen mehreren Organen gleichzeitig angehören.

6.3 Angehörige dieser Organe haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen, dessen Zweck nach bestem Vermögen zu fördern und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder streng zu bewahren. Soweit sie dem Kreis der Mitgliedsfirmen angehören, ist ihre Mitarbeit ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, anlässlich der Mitgliederversammlung des Interessenverband Nagelplatten e. V. abgehalten. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung geschieht durch den Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie spätestens eine

Woche vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Dieser hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die danach zugehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Von dieser Regelung sind ausgenommen und müssen auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf Änderung der Satzung (§ 7.5 und 7.6.6) und Auflösung des Vereins (§ 18.1).

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.4 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

7.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretener Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

7.6 Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen

7.6.1 die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder,

7.6.2 die Wahl des Obmanns und der Mitglieder des Güteausschusses,

7.6.3 die Wahl der Rechnungsprüfer,

7.6.4 die Abstimmung über den Etat des nächsten Geschäftsjahres,

7.6.5 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

7.6.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

7.6.7 die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse,

7.6.8 die Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen,

7.6.9 grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen,

7.6.10 die Beschlussfassung über die Auflösung der Gütegemeinschaft.

7.7 Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel; sie können aber durch Zuruf in offener Abstimmung stattfinden, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt.

7.8 Schriftliche Mitgliederbeschlüsse:

7.8.1 Mitgliederbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

7.8.2 Ausgenommen von der Beschlussfassung auf diesem Wege sind Satzungsänderungen und die Auflösung der Gütegemeinschaft.

7.8.3 Schriftliche Mitgliederbeschlüsse werden innerhalb von 4 Wochen nach Versand (Poststempel) durch eine Zweidrittel-Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder gefasst.

7.8.4 Die Mitglieder haben eine Überlegungs- sowie Rücksendefrist ihrer Stimme an die Geschäftsführung von 3 Wochen nach Versand.

7.8.5 Das Abstimmungsergebnis wird von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer

ausgezählt und innerhalb von 8 Kalendertagen nach Einsendeschluss zur Stimmabgabe schriftlich allen Mitgliedern bekannt gegeben.

7.9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu schicken.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

8.2 Vorstandsmitglieder dürfen auch gleichzeitig dem Vorstand des Interessenverband Nagelplatten e. V. angehören.

8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

8.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei Zuwahlen dauert die Amtsperiode vom Wahltag bis zum Ende der Wahlperiode des amtierenden Vorstands. Die gleichzeitige Zuwahl für die laufende Amtsperiode und die Wahl für die darauf folgende Amtsdauer sind zulässig, wenn diese innerhalb von 6 Monaten beginnt.

8.5 Aufgabe des Vorsitzenden und des Vorstandes ist die Leitung der Gütegemeinschaft im Sinne dieser Satzung.

8.6 Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle, wenn der Vorsitzende oder zwei sonstige Vorstandsmitglieder es für erforderlich halten.

8.7 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, und wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder dem Termin schriftlich widersprochen haben.

8.9 In Angelegenheiten des eigenen Betriebs ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

8.10 Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus dem Obmann des Güteausschusses und mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand (§ 8.4) gewählt werden.. Sind Vorstandsmitglieder im Güteausschuss vertreten, so müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden. Wiederwahl ist zulässig.

9.2 Mitglieder des Güteausschusses erteilen Dritten keine Auskünfte über Überwachungsergebnisse und betriebliche Einrichtungen der Herstellerwerke.

9.3 Dem Güteausschuss können neben Mitgliedern und Mitarbeitern der Gütegemeinschaft, sowohl mit der Fremdüberwachung beauftragte, als auch neutrale Sachverständige und Behördenvertreter angehören.

9.4 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.5 Der Güteausschuss erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

9.6 Der Güteausschuss prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens Nagelplattenprodukte und schlägt dem Vorstand entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit.

9.7 Der Güteausschuss überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung, Güte- und Prüfbestimmungen nebst Durchführungsbestimmung einhalten.

9.8 Der Güteausschuss unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Verbraucherinformation bezüglich des Gütezeichens Nagelplattenprodukte.

9.9 Die Einberufung von Sitzungen des Güteausschusses erfolgt durch den Obmann.

9.10 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. In Angelegenheiten des eigenen Betriebs ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Protokollführer zu unterschreiben.

9.11 Mitglieder des Güteausschuss sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit werden Güteausschussmitglieder von der Abstimmung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen.

§ 10 Geschäftsführer, Geschäftsbesorger

10.1 Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben kann vom Vorstand eine Geschäftsstelle unter Leitung eines/r Geschäftsführers/in eingerichtet werden.

10.2 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung nebst Anlagen, den Beschlüssen der Vereinsorgane und den Weisungen des Vorstandes unparteilich zu führen.

10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

10.4 Auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages kann der Vorstand auch Dritten die Erledigung der Verwaltungsaufgaben übertragen.

§ 11 Rechnungsprüfer

11.1 Die Gütegemeinschaft hat zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand (§ 8.4) gewählt.

11.2 Ihre Aufgabe besteht darin, die vom Vorstand und der Geschäftsführung erstellte Jahresrechnung und die Vermögensrechnung zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

§ 12 Beiträge, Finanzen, Verbandsvermögen

12.1 Die Gütegemeinschaft finanziert die Durchführung Ihrer Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel.

12.2. Das Vermögen des Verbandes muss auch nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Der Verband soll im Hinblick auf seine mittelfristigen Zielsetzungen ein ausreichendes Vermögen in Geld oder mündelsicheren Papieren besitzen.

12.3 Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

12.4 Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlagen darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

§ 13 Vertraulichkeit

Die in der Gütegemeinschaft Beschäftigten sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die Durchführung der Fremdüberwachung und die dabei getroffenen Feststellungen werden, mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunft, nur mit Zustimmung des Mitglieds erteilt. Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen informiert der Vorsitzende das betreffende Mitglied.

§ 14 Veröffentlichung und Werbung

14.1 Das Mitglied ist nach Verleihung des Gütezeichens berechtigt, in seinen Geschäftspapieren, sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. dem zugehörigen Lieferschein auf die Güteüberwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises bezieht sich nur auf die genannte gütegesicherten Produkte und/oder Leistungen Herstellwerk auf die sich die Güteüberwachung bezieht .

14.2 Das Mitglied verpflichtet sich, alle Hinweise nach Abschnitt 14.1 unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

14.3 Überwachungsberichte werden vom Mitglied nur ungekürzt an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die Gütegemeinschaft genehmigt wurde.

§ 15 Schiedsgericht

15.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und, den Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

15.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

15.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

15.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

15.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der zweite Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins die Industrie- und Handelskammer in Göttingen bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

15.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

15.7

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand (§ 7.1 und § 7.2) und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen kann.

18.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Förderung des Bauens mit Nagelplattenkonstruktionen dienenden Zweck zuzuführen.

18.3 Diese Satzung ist von RAL anerkannt. Änderungen – auch redaktioneller Art – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL und treten nach angemessener Zeit in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ostfildern, den 23.5.14

Ostfildern, den

23/5/14



Vorsitzender



Stellvertreter